

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 21. Sitzung (21.06.1918)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o 58.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 21. Juni 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) und den beiden vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen

1. den Antrag der Abgg. Rebmann und Gen., die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer und die anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer unter entsprechender Verstärkung der Zweiten Kammer betreffend (Drucksache Nr. 20 a),
2. von dem Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Revision der Verfassung betreffend (Drucksache Nr. 20 b), die Ziffer 1,
3. den Antrag der Abgg. Kolb und Gen., die Landtagswahlen, hier die Verhältniswahl betr. (Drucksache Nr. 20 c),
4. den Antrag der Abgg. Muser und Genossen, das Frauenstimmrecht betr. (Drucksache Nr. 20 d),
5. den Antrag der Abgg. Kopf und Gen., die Abänderung der Verfassung betr. (Drucksache Nr. 20 e),
6. eine Anzahl einschlägiger Petitionen auf Grund des Berichts der Verfassungskommission (Druckf. „Su Nr. 20 a [20 b—e]“) beraten und nach den Kommissionsanträgen auf Seite 26 dieses Berichts beschloffen.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließend.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Revision der Verfassung, die Landtagswahlen und die Einführung der Verhältniswahl betreffend.

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

I. für die Wahlen zur Zweiten Kammer das Verhältniswahlverfahren auf Grund von Vorschlagslisten mit einnamiger Stimmgebung im Sinne der Denkschrift von 1913 und unter Zulassung der Listenverbindung in vier großen Wahlkreisen eingeführt wird;

II. die Zusammensetzung der Ersten Kammer in folgenden Punkten einer Änderung unterzogen wird:

1. Entsprechend der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des standesherrlichen und grundherrlichen Adels sollen die Vorschriften der Verfassung über die Vertretung dieses Adels in der Ersten Kammer im Sinne einer Herabminderung der Zahl dieser Vertreter geändert werden.
2. Als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer zwei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; solange Arbeitskammern nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
3. Der katholische Landesbischof, an dessen Stelle im Falle der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles der Bistumsverweser tritt, sowie der evangelische Prälat sind berechtigt, sich vertreten zu lassen.*)

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer:

Der Präsident: Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

*) Als Begründung zu dieser Entschließung siehe Drucksache der Zweiten Kammer „Nr. 20—20 d, 20 e“ und „Su Nr. 20 a (20 b—e)“ sowie die Verhandlungen der Zweiten Kammer, 54., 55. und 56. Sitzung.

№ 59.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 21. Juni 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (56.) öffentlichen Sitzung das provisorische Gesetz vom 27. September 1917, die Naturalleistungen und den Gahholzbezug in den Gemeinden betreffend, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung abermals beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag beschlossen,*)

1. die Überschrift und die Artikel I und II in der ursprünglichen Fassung (Druckf. der Zweiten Kammer Nr. 22 f) wieder herzustellen,
2. dem Artikel IV entsprechend dem Beschlusse der Ersten Kammer (Druckf. der Zweiten Kammer „Zu Nr. 22 f“) folgende Fassung zu geben:

„Das Ministerium des Innern kann zum Vollzug des Artikel III weitere Bestimmungen erlassen.
Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit dem Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres“,

3. den von der Ersten Kammer als Artikel I angenommenen ursprünglichen Artikel III gleichfalls, aber wieder als Artikel III, anzunehmen, und
4. in der nunmehrigen Fassung dem ganzen Gesetz zuzustimmen.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der Ausfertigung des Beschlusses vorbehalten.

Karlsruhe, den 7. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

*) Hiewegen vergl. auch Protokoll der 58. Sitzung.